

§ 6

Das Kuratorium besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Es wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Das Kuratorium konstituiert sich unter Vorbehalt von § 5 lit. b in bezug auf den Präsidenten/der Präsidentin selbst; es kann einen Sekretär/eine Sekretärin und Quästor/Quästorin bezeichnen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen. Das Kuratorium vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt deren Geschäfte im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Kuratorium entscheidet über die dem Stadttheater Bern jeweils zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel im Einvernehmen mit der Direktion. Der Präsident/die Präsidentin kann Vertreter/Vertreterinnen der Stiftung «KonzertTheater-Bern» und die Direktion des Stadttheaters sowohl zu den Mitgliederversammlungen als auch zu den Sitzungen des Kuratoriums einladen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Diese haben die auf den 30. Juni abzuschliessende Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8

Die Auflösung der Gesellschaft kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die ähnliche Zwecke wie die die Gesellschaft verfolgt, zugewendet.

§ 9

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 20. März 1962 angenommen und in Kraft gesetzt. Änderungen wurden beschlossen durch die Mitgliederversammlungen vom 18. September 1964, 25. November 1965, 29. November 1976, 20. Februar 1979, 22. November 1985 und 16. November 2011.

Der Präsident:
Beat Luginbühl

Der Sekretär:
René Gehri

**FREUNDE | STADT
THEATER
BERN**

Gesellschaft der Freunde des Stadttheaters Bern

Statuten

Fassung vom 16. November 2011

§ 1

Unter der Bezeichnung «Gesellschaft der Freunde des Stadttheaters Bern» besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er bezweckt in gemeinnütziger Absicht die finanzielle, gesellschaftliche und ideelle Förderung und Unterstützung des Stadttheaters Bern. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Schaffung und Vertiefung von Kontakten zwischen Kreisen des öffentlichen und kulturellen Lebens, der Wissenschaft und der Wirtschaft einerseits und dem Stadttheater Bern andererseits;
- b) finanzielle Unterstützung von Produktionen des Stadttheaters;
- c) die Durchführung anderer Veranstaltungen künstlerisch-gesellschaftlicher Natur in Verbindung mit Verwaltung und Direktion des Stadttheaters.

§ 2

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein, welche bereit sind, bei der Erreichung des statutarischen Zweckes mitzuhelfen. Sie haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch das Kuratorium der Gesellschaft. Der Austritt kann jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres nach vorausgegangener, mindestens dreimonatiger Frist durch schriftliche Anzeige an das Kuratorium der Gesellschaft erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäss Statuten nicht nachkommen oder den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können vom Kuratorium ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Personen, die sich um das Stadttheater Bern oder um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Kuratoriums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen keinen Jahresbeitrag entrichten.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 3

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

§ 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Kuratorium;
- c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

§ 5

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere:

- a) Annahme oder Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der andern Mitglieder des Kuratoriums sowie der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, Entlastung der Gesellschaftsorgane;
- d) Behandlung anderer, ihr vom Kuratorium im Rahmen der statutarischen Zwecke unterbreiteter Geschäfte;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zu einer Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich durch den Präsidenten/die Präsidentin oder seinen Stellvertreter/seiner Stellvertreterin einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich beim Kuratorium unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und der Gründe beantragt.